



Grüne Wirtschaft

ERGÄNZUNGSANTRAG an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer NÖ am 15. Mai 2024

Betrifft Antrag (10): „Faire Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Güterbeförderungsgesetz“

Die unterzeichnenden Delegierten stellen den Antrage den vorliegenden Beschlussantrag wie folgt zu ergänzen:

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass eine Änderung des Güterbeförderungsgesetzes vorgenommen wird, damit im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Unternehmen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Berücksichtigung der Flottengröße
- Berücksichtigung einer qualitätsgesicherten Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem)

Aus den genannten Gründen erfolgt folgender Änderungsvorschlag für die Rechtsvorschrift für Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (Fassung vom 10.5.2024):

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 3, Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) und
4. eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich.

Z 1 bis 4 gilt auch für die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfassten Gewerbe. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Bei der Überprüfung, ob die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt wird, hat die Behörde als mildernd insbesondere die Zahl der Eingesetzten Fahrzeuge bzw. Mitarbeiter im Urteil zu berücksichtigen, ebenso, ob eine qualitätsgesicherte Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem) eingerichtet wurde, die durch externe Prüfung regelmäßig kontrolliert wird. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes eine Stellungnahme abzugeben.

August Lechner
Delegierter zum
Wirtschaftsparlament

Klaus Hochkogler
Delegierter zum
Wirtschaftsparlament

Mag.^a Rita Newman
Delegierte zum
Wirtschaftsparlament

Lothar Rehse
Delegierter zum
Wirtschaftsparlament